

Correspondent

erschient
Mittwoch, Freitag,
Sonntag,
mit Ausnahme der Feiertage

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.
Preis
vierteljährlich eine Mark.

XXXI.

Leipzig, Freitag den 10. März 1893.

№ 29.

Ein zweites Rechtsgutachten über die Zentral-Invalidentkasse.

Vor einigen Monaten wartete bekanntlich Herr Dr. Schmidt als Vertreter einer Anzahl aus dem Unterstützungsverein und damit aus der Zentral-Invalidentkasse ausgeschiedener Gehilfen, die sich ihre Mitgliedschaft bei letzterer Kasse — es sei dahingestellt, ob mit oder ohne Druck der Prinzipale — auf dem Klageweg ertropfen wollen, mit einem Gutachten des Herrn Dr. Gaupp in Tübingen auf, das insofern seiner Außerachtlassungen, tatsächlichen Irrtümer und gewagten Schlüsse im Gehilfenlager zu allgemeinem Kopfschütteln zwang. Das Gutachten warf die Invalidentkasse in rechtlicher Beziehung mir nichts dir nichts gleichsam in die Totenkammer. Obwohl es selbst dem Laienverstande nicht sonderlich schwer gefallen wäre, das Opus ad absurdum zu führen, war es in anbetraht der angezogenen Gerichtsentscheidungen und Zivilgesetze doch geboten, die Abwehr einem Rechtsverständigen zu überlassen. Herr Rechtsanwalt Steiner in Stuttgart fand sich bereit, ein Gegen-Gutachten zu verfassen und wir sind jetzt in der Lage, die vorzügliche und klare Arbeit den Lesern des Corr. im vollen Wortlaute mitzuteilen. Mehr als vorher dürfte jedermann nach Kenntnissnahme des Steinerschen Gutachtens die Ausschließlichkeit des etwaigen von Dr. Schmidt zu führenden Prozesses einleuchten, obwohl ja selbst der Gewinn eines solchen den organisierten Gehilfen die Beantwortung der Frage: wie entziehen wir diese Institution den sich immer wiederholenden gegnerischen Reklamationen? — nicht ersparte. Aber gleichviel, das Steinersche Gutachten ist ein neuer moralischer Sieg des Verbandes, den ein Prozeß nur besiegeln könnte.

Herr Rechtsanwalt Steiner führt folgendes aus:
I. Die in dem Gutachten des Herrn Dr. Gaupp unter Biff. I geschilderten „tatsächlichen Vorgänge“ können in der Hauptsache auch den nachstehenden Rechtsausführungen zu Grunde gelegt werden.
Berichtigend und ergänzend ist folgendes anzuführen:
Der U. B. D. B. ist hervorgegangen aus dem bereits im Jahr 1866 gegründeten „Deutschen Buchdrucker-Verband“; im Jahr 1878 ist der U. B. D. B. gegründet worden zunächst mit dem Sitz in Leipzig; erst mit dem Jahr 1879 ist der Sitz nach Stuttgart verlegt worden.

Die Zentral-Invalidentkasse ist im Jahr 1868 gegründet worden; das erste Statut für dieselbe wurde 1871 auf dem Frankfurter Buchdruckerkongress beraten.

In diesem ersten Statut der „Invalidentkasse“ finden sich folgende für die nachfolgenden Erörterungen erheblichen Bestimmungen:

§ 1. Diese Kasse ist ein integrierender Teil des „Deutschen Buchdruckerverbandes“ und hat den Zweck, ihren Angehörigen beim Eintritte der Arbeitsunfähigkeit Invalidengeld zu gewähren.

§ 2. Nur Mitglieder des „Deutschen Buchdruckerverbandes“ können dieser Kasse beitreten.

§ 4. Die Aufnahme geschieht durch den betreffenden Gauverband-Vorstand und hat derselbe darauf zu achten, daß der Aufnahme keine Hindernisse entgegenstehen.

§ 6. Bei freiwilligem Austritte sowie bei Ausschluß gehen alle Rechte und Ansprüche verloren.
Dem Ausschlossenen steht es frei, sich im Beschwerdeweg an die Generalversammlung, dann an die Verbandsleitung und endlich an den Buchdrucker-tag zu wenden. Die letztere Entscheidung ist in jedem Falle maßgebend.

§ 17. Die Verwaltung der Verbands-Invalidentkasse bejorgt die Verbandsleitung und der Verbandskassierer (Hauptkassierer).

Dem Vorstände des Ortsvereins, dem der Kassierer angehört, liegt die Pflicht der Revision der Kasse nach den Normativbestimmungen für das Kassierenwesen des Deutschen Buchdruckerverbandes ob.

§ 18. Jedem Aufgenommenen ist ein Exemplar dieser Statuten einzuhändigen.

§ 19. Aenderungen der Statuten, Beschwerden über die Verwaltung und alle übrigen, in diesem Statut nicht besonders vorgeesehenen Fälle regeln sich nach dem Statut des Deutschen Buchdruckerverbandes.

§ 20. Jedes Mitglied des Deutschen Buchdruckerverbandes, welches einer Orts- oder Gauverbandes-Invalidentkasse nicht angehört, ist verpflichtet, der Verbands-Invalidentkasse als Mitglied beizutreten.

Es ist daher feststehend, daß die Invalidentkasse vom Beginn ihrer Organisation an einen Teil des Deutschen Buchdruckerverbandes gebildet hat, wie nachher die Zentral-Invalidentkasse einen Bestandteil des U. B. D. B. bildete.

Ferner ist zu bemerken, daß die letzte Redaktion der Statuten des U. B. D. B. vor der Verlegung des Sitzes nach Berlin aus dem Jahr 1886 (nicht 1885) stammt. Dieses Statut, revidiert in der Generalversammlung des U. B. D. B. in Gotha vom 15./17. Februar 1886, bezeichnet als Sitz des Vereins nach Stuttgart und zeigt gegenüber dem Statut vom Jahr 1885 bereits die wesentliche Verschiedenheit, daß in demselben jede äußerliche und ausdrückliche Bezugnahme auf die Zentral-Invalidentkasse fehlt.

§ 2 Biff. 7 lautet z. B.:

„Jedes neuereintretende Mitglied muß gleichzeitig den mit dem Unterstützungsvereine Deutscher Buchdrucker verbundenen Institutionen beitreten, sofern es nach deren Statut ausnehmbar ist.“

In § 4 findet sich nicht mehr wie im Statut von 1885 die Bestimmung, betreffend den Anteil an dem Vereins- bzw. Kassenvermögen:

Schließlich ist hier noch anzufügen, daß die in dem tatsächlichen Teile des Gutachtens enthaltenen kritischen Bemerkungen des Herrn Dr. Gaupp über die von dem Unterstützungsvereine bzw. der Invalidentkasse für die Zukunft verfolgten Zwecke und über die angebliche Identität der beiden im Juli 1892 zu Stuttgart stattgehabten Generalversammlungen nicht als zutreffend erscheinen; ein näheres Eingehen hierauf ist aber nicht erforderlich, da diese Bemerkungen für die Rechtsausführungen nicht von Erheblichkeit sind.

II. Der Buchdruckerverband wie der U. B. D. B. stellt sich dar als eine jener modernen genossenschaftlichen Vereinigungen zur Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke auf sozialpolitischem Boden. Gaupp faßt den Zweck zu eng, wenn er erklärt, der U. B. diene ausschließlich wirtschaftlichen Zwecken. Die dem Vereine nach den Statuten von Anfang an obliegende ganz allgemeine Vertretung der Interessen der Angehörigen des Buchdrucker-gewerbes, die dem Verein in erster Linie gestellte Aufgabe der Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem Weg im Zusammenhalte mit den gleichfalls sich von Anfang an findenden Bestimmungen über die Ausschließung wegen Ungehorsams gegenüber den statutengemäßen Anordnungen des Vereinsvorstandes, wegen

Beitrittes zu einem Vereine mit entgegengesetzten Prinzipien und ähnlichen zeigen, daß der Verein mit seinem weitestgehenden Zweck ausgesprochenenmaßen ein Stück berechtigten sozialen Kampfes zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in dem Buchdruckgewerbe beahndelt wollte.

Jedes dem Vereine beitretende Mitglied konnte und mußte sich dieser Tatsache bewußt sein und werden diejenigen, welche sich heute auf einen entgegengesetzten Standpunkt stellen, stehen in einem Widerspruch mit dem statutarischen Zwecke und der ganzen historischen Entwicklung des Vereins und seiner Zweiginstitute. Die Festhaltung und Feststellung dieses Zweckes ist für die Beurteilung des heute noch maßgebenden in den Statuten niedergelegten Vereinswillens nicht ohne rechtliche Bedeutung.

In rechtlicher Hinsicht ist der U. B. D. B. — so lange er seinen Sitz in Stuttgart hatte — da er unbestrittenenmaßen nicht zu denjenigen Personen-Vereinen zählt, denen nach einem allgemeinen Reichs- oder Landesgesetz ohne weiteres mit ihrer Entstehung die juristische Persönlichkeit zukommt und da ihm die juristische Persönlichkeit auch nicht durch ausdrücklichen Akt der Staatsgewalt verliehen worden ist, wie dies Gaupp thut, als eine *societas* aufzufassen. Allein in Theorie und Praxis ist unbestritten anerkannt, daß die römisch-rechtliche *Societas* für die Zwecke des modernen Verkehrslebens einer durchaus korporations-ähnlichen Entwicklung und Ausgestaltung fähig geworden ist und es ist hierbei zu betonen, daß die höchsten Gerichte und auch das Reichsgericht in konstanter Praxis diese Entwicklung nicht beengt, sondern im Gegenteile die weitgehendste Modifikation der römisch-rechtlichen *Societätsgründungs* im Sinne einer korporativen Verfassung zugelassen haben.

Maßgebend ist in dieser Richtung lediglich der in den Statuten von Anfang an niedergelegte und alsdann gemäß diesen Statuten weiter gebildete Willereingelassen Vereinsmitglieder. Demjenigen, was diesem Willen entsprechend faktisch geschehen ist, kann auch die rechtliche Wirkung nicht versagt werden.

Das ist keine kritiklose Ausdehnung des Korporationsprinzips, es hieße vielmehr der modernen Rechtsentwicklung gerade im Gebiete des Vereinswesens eine mittelalterliche Fessel starrer Anwendung römischen Rechtes anlegen, wenn einem Verein auf dem Boden des oben fixierten weitschauenden Zweckes die Rechtsfänge aufgezogenen würden, die für eine *Societas* von viel beschränkterer Personenzahl mit reinem Erwerbszweck als vernünftig gelten mögen. Wenn sich ein Verein von 17000 Mitgliedern, wie sie der U. B. zählt, nicht von einer Minderheit von wenigen hundert Leuten vergewaltigen lassen muß, so kann dies wahrlich einer gesunden Rechtsentwicklung nicht als widersprechend angesehen werden.

Es sprechen sich denn auch alle die von Gaupp zitierten Entscheidungen für die vorgeschilderte weitgehende Ausdehnung des Korporationsprinzips aus und nicht für die von ihm gerade im Widerspruch mit diesen Entscheidungen gesagene enge Schranke. (Vergl. speziell Seuff, Archiv XXXIII Nr. 1, XL Nr. 198, XLIII Nr. 19 und Reichsgerichts-Entscheidungen IV S. 155, VII S. 164, VIII S. 122, XII S. 232, XXVII S. 185.)

Bezüglich der von Gaupp für seinen Standpunkt vielfach zitierten Entscheidung des vormaligen württembergischen Obergerichtes in Seuff, Arch. XII Nr. 58, ist zu bemerken, daß dieselbe, abgesehen davon, daß sie mit meinen obigen Ausführungen keineswegs im Widerspruch steht, vom 11. Februar 1857 stammt, also gewiß nicht als das Produkt der neuern Rechtsprechung angesehen werden kann. Diese Entscheidung behandelt in erster Linie die Frage, ob nach früher in Württemberg geltendem Rechte die Aktiengesell-

